

§ 6 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

(1) ¹Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder, wenn alle Mitglieder darüber einig sind, auf sonstige geeignete Weise gefasst. ³Die Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet sie. ²Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.